

besser beträgt, prüft der Prüfungsausschuss, inwieweit die Vorkenntnisse aus den früheren Studiengängen mit denen des entsprechenden Bachelor-Studiengangs nach dieser Ordnung gleichwertig sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs, deren Gesamtnote „befriedigend“ beträgt, können vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage schriftlicher Gutachten zweier Hochschul-Lehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs zu einem Master-Studiengang zugelassen werden. In den Gutachten ist festzustellen, ob aufgrund der erzielten Einzelleistungen im Bachelorstudiengang eine positive Studienprognose für den Masterstudiengang erfolgen kann. Von einer positiven Studienprognose ist in der Regel auszugehen, wenn die Leistungen aus den letzten beiden Semestern im Mittel mit „gut“ oder besser bewertet worden sind. Der Prüfungsausschuss passt einmal im Jahr unter Ansehung statistischer Auswertungen der Leistungen aller Studierenden der Bachelor-Studiengänge, die zu einem der Master-Studiengänge zugelassen worden sind, die Kriterien und Maßstäbe, nach denen Bachelorabsolventen mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ zugelassen werden können, an die Entwicklung der Notenvergabe an. Diese Kriterien und Maßstäbe sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.“

c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

#### Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 23. September 2008

Der Dekan des Fachbereiches 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Dieter Z ö b e l

7715.

#### Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau

Vom 23. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik am 9. Juli 2008 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 8. September 2008, Az. 9526 Tgb.-Nr. 133/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau vom 15. März 2007 (StAnz. S. 479) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

a) § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei allen übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, deren Gesamtnote „gut“ und